

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming
über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche
Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 BbgKVerf Satz 4 sowie § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

Den Abgeordneten des Kreistages wird zur Deckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Kleidungsaufwand, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Kosten bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekosten gezahlt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Abgeordnete des Kreistages**

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230 €.
- (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten:
 - (a) die/ der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 800 €
 - (b) Fraktionsvorsitzende
 - mit bis zu 5 Mitgliedern in Höhe von 100 €
 - mit 6 bis zu 10 Mitgliedern in Höhe von 200 €
 - ab 11 Mitglieder in Höhe von 250 €
 - (c) die/ der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrätin/ Landrat ist, in Höhe von 400 €
 - (d) Vorsitzende der Ausschüsse in Höhe von 100 €
- (3) Abs. 2 Buchstabe (d) gilt nicht für Vorsitzende von Unterausschüssen.
- (4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

- (5) Einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (6) Bei Vakanzvertretung entsteht der Anspruch auf 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung.
- (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie eine entsprechend ihrer Zahl anteilige monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 Buchstabe b.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 3

Sitzungsgeld für Abgeordnete des Kreistages und ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, deren Mitglied oder stellvertretendes Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €.
- (2) Fraktionsmitgliedern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € gezahlt.
- (3) Im Falle der Vertretung wird für den Vorsitz des Kreistages oder eines Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Vorsitzende von Unterausschüssen erhalten für die Leitung der Sitzungen ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (6) Das Sitzungsgeld nach Absatz 5 wird auch gezahlt an:
 - (a) Frauen und Männer, die auf Vorschlag eines Trägers der freien Jugendhilfe im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB VIII vom Kreistag gewählt worden sind,

- (b) beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Abs. 2 und 4 AGKJHG i.V.m. § 4 Abs. 8 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die Bedienstete des Landkreises sind.
- (7) Das den Abgeordneten des Kreistages, Mitgliedern der Ausschüsse und Fraktionen gewährte Sitzungsgeld sowie die Fahrkosten werden spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird kein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag der Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages bzw. an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie Mitglied ist, wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden beschränkt. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 20 € (Brutto) je Stunde begrenzt.
- (2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. Die Pauschale beträgt höchstens 20 € (Brutto) je Stunde.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 10,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (5) Zur Geltendmachung der Ansprüche auf Verdienstaufschlag, maximal rückwirkend für den Zeitraum eines halben Jahres, ist das in der Anlage beigefügte Formular zu verwenden.

§ 5

Reisekosten

- (1) Reisekosten zu Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen werden auf Antrag vom Hauptwohnsitz bis zum Sitzungsort und zurück (Eintrag in die Anwesenheitsliste) gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet.

- (2) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.
- (3) Dienstreisen für die Abgeordneten des Kreistages müssen vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden.
- (4) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages gelten innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als genehmigt.
- (5) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen vom Kreistag angeordnet und genehmigt werden. Dies gilt nicht für die Länder, mit denen Partnerschaftsbeziehungen des Landkreises bestehen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming vom 30.10.2008 außer Kraft.